



Stadt Brandenburg an der Havel
Der Oberbürgermeister
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel
Tel: 03381-585361 Mail: veterinaeramt@stadt-brandenburg.de

LM-05-MBL-520-BRB

Merkblatt

Kennzeichnung von vorverpackten Lebensmitteln

Dieses Merkblatt soll Herstellern von vorverpackten Lebensmitteln bei der Kennzeichnung der Ware helfen.

Was ist ein vorverpacktes Lebensmittel:

Unter einem „vorverpacktem Lebensmittel“ ist jede Verkaufseinheit zu verstehen, die als solche an den Endverbraucher und an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden soll und die aus einem Lebensmittel und der Verpackung besteht, in die das Lebensmittel vor dem Feilbieten verpackt worden ist. Es ist unwichtig, ob die Verpackung das Lebensmittel ganz oder teilweise umschließt, jedoch immer auf eine Weise, dass der Inhalt nicht verändert werden kann, ohne dass die Verpackung geöffnet werden muss oder eine Veränderung erfährt.

Lebensmittel, die auf Wunsch des Verbrauchers am Verkaufsort verpackt oder im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt werden, werden von dem Begriff „vorverpacktes Lebensmittel“ nicht erfasst.

Lebensmittel, die im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt und Endverbrauchern zur Selbstbedienung angeboten werden, dürfen durch den verantwortlichen Lebensmittelunternehmer nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit den Angaben nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a bis d und f bis k und nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr.1169/2011 gekennzeichnet sind.

Bei Lebensmitteln, die über Automaten oder automatisierte Anlagen in den Verkehr gebracht werden, können die Angaben nach Satz 1 auf einem Schild an dem oder in der Nähe des Automaten oder der automatisierten Anlage angebracht werden.

Kennzeichnung aller vorverpackten Lebensmittel:

1. Bezeichnung

Ein Lebensmittel wird mit seiner rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung gekennzeichnet. (Art.9 (1) a + Art.17 LMIV)

Die Bezeichnung des Lebensmittels darf durch keine als geistiges Eigentum geschützte Bezeichnung, Handelsmarke oder Fantasiebezeichnung ersetzt werden.

Weitere verpflichtende Angaben in Zusammenhang mit der Bezeichnung sind im Anhang VI der LMIV aufgezählt, z. Bsp. „getrocknet“, „tiefgefroren“, „konzentriert“, „geräuchert“, „aufgetaut“ usw. (Art.10 (1) + Anh. III LMIV)

2. Verzeichnis der Zutaten

Das Wort Zutaten ist voranzustellen und dann folgt eine Auflistung der verwendeten Zutaten in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteiles bei der Herstellung. Wenn ein bestimmtes Produkt in der Bezeichnung oder bildlich hervorgehoben wird, z. Bsp. Selleriesalat, dann muss dieses Produkt mit seinem prozentualen Anteil am Endprodukt gekennzeichnet werden. (Art.9 (1) b + Art.18 ff. LMIV)

Allergene sind im Schriftbild hervorzuheben, entweder Fett- oder Kursivdruck oder in Großbuchstaben oder farbig abgehoben.

Folgende **Allergene** sind kennzeichnungspflichtig: glutenhaltiges Getreide (namentlich Weizen, Gerste, ... usw.) Eier, Fisch, Krebstiere, Erdnüsse, Soja, Milch, Schalenfrüchte (namentlich: Mandeln, Haselnüsse, Walnüsse ... usw.) Sellerie, Senf, Sesamsamen, Schwefeldioxid und Sulfite (ab 10mg/kg bzw. 10 mg/l), Lupinen und Weichtiere. (Art.9 (1) c, Art.21 LMIV + Anh. II)

Verwendete **Zusatzstoffe** (z. Bsp. Konservierungsstoffe, Geliermittel, Säuerungsmittel, Farbstoffe) sind mit Klassennamen und Verkehrsbezeichnung oder E-Nummer aufzuführen.

Mit **Süßungsmittel** muss gleich bei der Bezeichnung des Lebensmittels gekennzeichnet werden. (Art.10 (1) + Anh. III LMIV)

Ausnahmen vom Erfordernis eines Zutatenverzeichnisses sind in Artikel 19 der LMIV geregelt.

Weiteres regelt der Anhang VII der LMIV, z. Bsp. Obst und Gemüse, Pilze sowie Gewürz- und Kräutermischungen, die sich in ihrem Anteil nicht wesentlich voneinander unterscheiden, können in beliebiger Reihenfolge mit dem Zusatz „in veränderlichen Gewichtsanteilen“ aufgeführt werden.

Pflanzliche Öle müssen mit ihrer pflanzlichen Herkunft aufgeführt werden und „ganz/teilweise gehärtet“

Surrogate: Wenn Zutaten ersetzt werden, als anders vom Verbraucher erwartet, ist dieses gleich neben der Bezeichnung des Produkts zu kennzeichnen. z. Bsp. Persipan anstatt Marzipan, kakaohaltige Fettglasur anstatt Kuvertüre, pflanzliches Erzeugnis anstatt Käse.

3. QUID-Regel Menge bestimmter Zutaten

Die Menge der Zutaten ist in Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Zeitpunkt ihrer Verwendung bei der Herstellung des Lebensmittels, anzugeben. Für lose Ware ist dies nicht erforderlich. (Art.22 LMIV)

Die Angabe der Mengen einer Zutat oder Zutatenklasse erfolgt als Prozentsatz der Menge der Zutat bzw. der Zutaten zum Zeitpunkt ihrer Verwendung. Die Kennzeichnung ist entweder in der Bezeichnung des Lebensmittels selbst oder in unmittelbarer Nähe oder im Zutatenverzeichnis anzugeben. Diese Kennzeichnung gilt nur für Zutaten z. Bsp. **Butterstollen**, **Schokoladeneis** ... Nicht für Geschmacksrichtungen wie z. Bsp. **Zimtstern**, **Knoblauchwurst** ...

4. Die Nennfüllmenge

Nettofüllmenge nach Gewicht oder Volumen (Mindestschriftgröße abhängig von der Füllmenge: mindestens 3 mm bei 50-200g Inhalt, mindestens 4 mm bei 200-1.000g Inhalt), im selben Sichtfeld wie die Bezeichnung. (Art.9 (1) e, Art.23 LMIV)

5. Haltbarkeitsangabe

Das Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) gibt den Zeitpunkt an, bis zu dem das Lebensmittel unter angemessenen Aufbewahrungsbedingungen seine spezifischen Eigenschaften behält. Es wird vom Hersteller festgelegt. (Art.9 (1) f, g + Art.24 LMIV)

Darstellungsform des Mindesthaltbarkeitsdatums:

- 1. Entweder** (wörtlich) „mindestens haltbar bis... Tag, Monat, Jahr
- 2. oder** „mindestens haltbar bis Ende...Monat, Jahr, bei Haltbarkeit >3 Monate
- 3. oder** „mindestens haltbar bis Ende...Jahr, bei Haltbarkeit < 18 Monate
bei 2 und 3 ist zusätzlich eine Loskennzeichnung erforderlich.

Ein Los ist die Gesamtheit von Verkaufseinheiten eines Lebensmittels, das unter praktisch gleichen Bedingungen erzeugt, hergestellt wurde. Voran kommt der Buchstabe **L** dann eine Buchstaben- / Zifferkombination. Als Loskennzeichnung kann auch ein MHD mit taggenauer Angabe verwendet werden. Die Loskennzeichnung dient der Rückverfolgbarkeit.

Das MHD muss nicht angegeben werden bei:

Getränken mit einem Alkoholgehalt von zehn oder mehr Volumenprozent und bei weinähnlichen Getränken,
Backwaren, die zum Verzehr innerhalb von 24 Stunden hergestellt wurden (Auslage)

Verbrauchsdatum

Bei Lebensmitteln, die aus mikrobiologischer Sicht leicht verderblich sind. So wird z. Bsp. Bei frischem Geflügelfleisch, Hackfleisch, Räucherlachs das MHD durch das Verbrauchsdatum ersetzt.

Die Angabe erfolgt wie bei der Angabe des MHD.

6. Herstellerangabe und Ursprungsland

Name und Anschrift des Herstellers oder Verpackers oder Verkäufers (Postzustelladresse). Die Angabe des Ursprungslands oder des Herkunftsortes erfolgt da, wo dies nach Artikel 26 vorgesehen ist. (Art.9 (1) h, i LMIV)

7. Alkoholgehalt für Getränke mit > 1,2 Volumenprozent (Art.9 (1) k, Art.28 LMIV)

Der vorhandene Alkoholgehalt von Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent ist durch eine Ziffer mit nicht mehr als einer Dezimalstelle anzugeben. Das Symbol „% vol“ ist anzufügen; dieser Angabe darf das Wort „Alkohol“ oder die Abkürzung „Alk“ oder „alc“ vorangestellt werden.

8. Nährwert-Deklaration (Art.9 (1) l, Art.29 ff. LMIV)

Diese kann entfallen, wenn die Produkte von kleinen handwerklichen betrieben hergestellt und in kleinen Mengen im lokalen Umfeld vermarktet werden.

9. Darstellungsform (Art.13 LMIV)

Bezeichnung, Nettofüllmenge und ggf. Alkoholgehalt müssen **im selben Sichtfeld** erscheinen. Alle Kennzeichnungselemente (außer der Füllmengenangabe) müssen eine **Schriftgröße** von mindestens 1,2 mm (bezogen auf die kleinen Buchstaben) aufweisen. Sie müssen deutlich, gut lesbar und unverwischbar angebracht werden und in deutscher Sprache sein (LMIDV).

Die wichtigsten Rechtsgrundlagen (in jeweils gültiger Fassung)

Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information des Verbrauchers über Lebensmittel (Lebensmittelinformationsverordnung LMIV)

Verordnung zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung – LMIDV) vom 12.Juli 2017

Fertigpackungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.März 1994

Verordnung über Zulassung von Zusatzstoffen zu Lebensmitteln zu technologischen Zwecken-Zusatzstoff-Zulassungsverordnung (ZZuLV) vom 29 Januar 1998

Los-Kennzeichnungsverordnung (LKV) vom 23. Juni 1993

Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel

Kennzeichnungsvorschriften für verpackte Lebensmittel können hierdurch nicht komplett dargestellt werden.

Dieses Merkblatt dient als Orientierung und Hilfestellung. Es ersetzt nicht die notwendige Kenntnis rechtlicher Vorschriften.

Die angegebenen Vorgaben beziehen sich auf den Bereich der Lebensmittelüberwachung. Andere gesetzliche Vorschriften oder Leitlinien bleiben mit diesem Merkblatt unberücksichtigt.

Stand Mai 2020